

Masterstudiengang Zahnmedizin

Richtlinien und Anleitung zur Masterarbeit Zahnmedizin

1. Auszug aus dem Reglement RSL Masterstudium Zahnmedizin

4. Masterarbeit

Gegenstand

Art. 38¹ Eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist Teil des Masterstudiengangs.

² Als Masterarbeit gilt eine von einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiete der Medizin. Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

Auswärtige Masterarbeiten

Art. 39 Eine Masterarbeit, die nicht an der Fakultät fertig gestellt wurde, kann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Fakultät einen entsprechenden Antrag an die entsprechende Studienleitung stellt.

Gemeinschaftsarbeiten

Art. 40 Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin oder des Masterarbeitsleiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierender in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss. Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.

Bewertung der Masterarbeit

Art. 41¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation. Sie werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 bewertet, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.

² Die Masterarbeit gilt als genügend, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.

³ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss jeweils einen Monat nach der Abgabe vorliegen.

⁴ Bei ungenügender Erstbenotung kann innerhalb eines Monats eine revidierte Fassung der Arbeit eingereicht werden.

⁵ Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.

Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten

Art. 42 Die Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

2. Auszug aus dem Studienplan Zahnmedizin

III. Masterarbeit (siehe auch Art. 38-42 RSL)

Anforderungen

Art. 24¹ Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiet der Zahnmedizin und deren mündliche Präsentation. Details regeln die Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 3).

² Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.

³ Die Masterarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Masterarbeit kann – nach Absprache mit der Masterarbeitsleiterin oder dem Masterarbeitsleiter – in italienischer Sprache abgefasst sein.

Gemeinschaftsarbeiten

Art. 25¹ Gemeinschaftsarbeiten von höchstens 2 Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin beziehungsweise des -leiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierenden in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss.

² Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.

Leitung der Masterarbeit

Art. 26¹ Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität Bern geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 27, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Beurteilung der Masterarbeit verantwortlich ist.

² Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.

Anmeldung und Masterarbeitsvereinbarung (MaV)

Art. 27 Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeit spätestens zu dem in der Richtlinie zur Masterarbeit (Anhang 3) angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.

Einreichung und Form der Masterarbeit

Art. 28¹ Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem in den Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 3) angegebenen Termin.

² Die Masterarbeit wird als schriftlicher strukturierter Bericht eingereicht. Details regelt Anhang 3 mit den "Richtlinien zur Masterarbeit".

³ Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder dem Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Bewertung und Wiederholung der Arbeit

Art. 29¹ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss einen Monat nach der Abgabe vorliegen.

² Bei ungenügender Erstbenotung der schriftlichen Arbeit bekommt die oder der Studierende die Gelegenheit, eine revidierte Fassung der Arbeit innerhalb eines Monats einzureichen. Die Zweitbenotung muss spätestens nach einem weiteren Monat vorliegen. Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.

³ Die Benotung der zweiten Masterarbeit muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen. Bei ungenügender Erstbenotung der zweiten Masterarbeit kann diese letztmals innerhalb eines Monats zur Zweitbeurteilung eingereicht werden und die Benotung muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen.

⁴ Die Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.

Bewertung der mündlichen Präsentation

Art. 30 ¹ Jede als genügend bewertete schriftliche Masterarbeit muss von der oder dem Studierenden in einer mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Die mündliche Präsentation wird durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.

² Bei ungenügender Benotung der mündlichen Präsentation erhält die oder der Studierende die Gelegenheit, die Präsentation innerhalb eines Monats ein zweites Mal zu halten.

³ Die Beurteilung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.

ECTS-Punkte

Art. 31 Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Beurteilung der schriftlichen Arbeit als auch die Beurteilung der mündlichen Präsentation genügend sein.

Archivierung von Masterarbeiten

Art. 32 ¹ Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form dem Institut oder der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde.

² Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten während mindestens 10 Jahren zu archivieren.